



INHALT:

- Sitzung des Bauausschusses
- Rechnungsprüfungsausschuss-Sitzung
- Vollzug der Wassergesetze; Bekämpfung von Gefahren an der Würm; Begehrbarkeit der Ufer
- Weihnachtsbeihilfen in der Kriegsopferfürsorge (KOF)
- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ in den Gemeinden Gauting und Krailling für die öffentliche Wasserversorgung des Würmtal-Zweckverbandes (Brunnen VII–X) – Vom 12. November 2004
- 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehemaligen Bayerischen Textilwerke in Tutzing; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 für das Fabrikgelände Lindemannstraße – ehemalige Bayerische Textilwerke – in Tutzing; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –
- Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2004

.....

Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg beginnt mit einer vorgeschalteten Ortsbesichtigung des Staatlichen Beruflichen Zentrums am

Donnerstag, 25. November 2004, um 14.30 Uhr
in Starnberg, Von-der-Tann-Straße 28
(Treffpunkt: Aula im Eingangsbereich des
Staatlichen Beruflichen Zentrums).

Die anschließende Sitzung des Bauausschusses findet

um 15.30 Uhr
im Staatlichen Beruflichen Zentrum, Erdgeschoss, Raum E.2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse.
 2. Berufsschule Starnberg;
Generalsanierung und –instandsetzung
 3. Fünfseenschule Starnberg;
Umsetzung des Brandschutzgutachtens;
Baulicher und Anlagentechnischer Brandschutz
 4. Landratsamt Starnberg;
Umsetzung des Brandschutzgutachtens;
Baulicher und Anlagentechnischer Brandschutz
 5. Landratsamt Starnberg;
Modernisierungsmaßnahmen im Bereich der Kfz-Zulassungsstelle
 6. Landratsamt Starnberg;
Sanierung der Heizungsleitungen EG
 7. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung:

Rechnungsprüfungsausschuss-Sitzung

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Montag, dem 29.11.2004, nachmittags um 15.00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes,
Strandbadstraße 2, Zimmer 207,

statt.

Die Sitzung ist zunächst öffentlich, findet aber – je nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses – voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Vollzug der Wassergesetze;
Bekämpfung von Gefahren an der Würm
Begehrbarkeit der Ufer

Das Landratsamt Starnberg weist zu Beginn der Frostperiode wieder darauf hin, dass nach Art. 64 des Bayerischen Wassergesetzes die Anlieger an der Würm einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten haben, soweit dies zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahren erforderlich ist.

Weihnachtsbeihilfen in der Kriegsopferfürsorge (KOF)

I.

Die Feier des Weihnachtsfestes ist nach allgemeiner Übung mit einem höheren Aufwand für Ernährung, Wohnungsschmuck, Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ähnlichem verbunden. Der über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgehende Sonderbedarf ist im Rahmen der Gewährung von laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt durch zusätzliche, am konkreten Weihnachtsmehrbedarf orientierte und an der besonderen Lage der Beschädigten und Hinterbliebenen im Einzelfall ausgerichtete einmalige Leistung individuell abzudecken.

II.

Als Pflichtleistungen der Kriegsopferfürsorge werden 2004 Weihnachtsbeihilfen in folgender Höhe gewährt:

für den Haushaltsvorstand	74,00 €	
für alle sonstigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen	37,00 €	
für Personen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen	37,00 €	
	<i>Haushalts-</i> <i>vorstand</i>	<i>Haushalts-</i> <i>angehöriger</i>
Schwerbehinderte und Hinterbliebene	86,00 €	43,00€
Empfänger von Pflegezulagen nach den Stufen I oder II	89,00 €	45,00 €
ab Stufe III	93,00 €	47,00 €

Bei Empfängern von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen wird das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit entsprechend berücksichtigt.

III.

- Anspruchsberechtigt ist, wer
- a) entweder im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder
 - b) nur Einkommen hat, das nicht über 110 v.H. des Regelsatzes, den Kosten der Unterkunft und einem evtl. Mehrbedarf liegt; bei einem Anspruch auf Heizungshilfe aus diesem Grund wird auch eine Weihnachtsbeihilfe gewährt.

Besteht wegen zu hohen Einkommens kein Anspruch auf eine Heizungshilfe, so wird eine Weihnachtsbeihilfe ggf. in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, um den das anrechenbare Einkommen unter dem um die für Dezember anzuerkennende Heizungshilfe (½ der Pauschale) und um die Weihnachtspauschale erhöhten Bedarfs liegt.

IV.

Hilfeempfänger, denen der Landkreis Starnberg am 01.12.04 laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, erhalten die Weihnachtsbei-

hilfe mit der Hilfe im Monat Dezember ausgezahlt.

Von dem übrigen Personenkreis muss zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag verlangt werden. Entsprechend dem Sinn und der Zweckbestimmung der Beihilfe können Anträge grundsätzlich nur bis einschließlich 24.12.04 entgegengenommen werden. Die Anträge sind formlos oder mit KOF-Antrag und mit den zu erbringenden Nachweisen über Einkünfte und Vermögen sowie über den Aufwand für die Unterkunft der KOF-Stelle vorzulegen.

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das
Wasserschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ in den Gemeinden Gauting
und Krailling für die öffentliche Wasserversorgung des
Würmtal-Zweckverbandes (Brunnen VII – X)

Vom 12. November 2004

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S.2) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S.482) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Würmtal-Zweckverbandes im Kreuzlinger Forst wird in den Gemeinden Gauting und Krailling

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1.) Es sind				
entspricht Zone	im Fassungsbereich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone IIIA	IIIB
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1 Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten	verboten wie Nummer 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere: – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau; – auf Grünland vom 15.Okt. bis 15.Febr.; – auf Ackerland vom 1.Okt. bis 15.Febr., – ausgenommen bei Winterraps, Wintergerste, Winterroggen und Triticale bis 15. Okt.; – auf Brachland. ausgenommen vom zeitlichen Aufbringungsverbot sind frische Kartoffel- und Getreideschlempe, sofern die Ausbringung maximal 25 cbm/ha beträgt und die Ausbringung ausschließlich auf begrünte Flächen (insbesondere Wintergetreide, Raps, Grünland) erfolgt.		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen und klärschlammhaltigen Düngemitteln	verboten	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Ausbringung von Grüngutkompost aus zertifizierten Betrieben unter Beachtung von Nr. 1.1
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern (s.a. Anlage, Ziff.1)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern (s.a. Anlage, Ziff.1)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	
1.6 Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt, ausgenommen Carbo- und Düngkalk bis zu zwei Wochen	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern (s.a. Anlage, Ziff. 1)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen in dichten Folienwickelballen bei Siliergut ohne Gärsafterwartung	
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern (s.a. Anlage, Ziff.1 und 2)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend der Anlage Ziffer 1 und 2	
1.10 Freilandtierhaltung und Beweidung im Sinne der Anlage Ziff. 3	verboten	verboten	verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind.	
1.11 Errichten von Wildfutterplätzen und Wildgattern	verboten	verboten	——	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden Verbot von Terbuthylazin		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten	verboten
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 2500 Festmetern
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	——
1.17 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage Ziffer 4 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	——
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.19 Kahlschlag größer als 1000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten	verboten	zulässig bis 3000 m² bei umgehender Wiederaufforstung mit standortgemäßem Wald, möglichst Mischwald	
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt erforderlich, ab 1.November		
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	——	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 1, 3 bis 6 geregelt)				
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird

	im Fassungsbereich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone IIIA	IIIB
entspricht Zone				
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten	verboten	verboten
3. bei Umqanq mit wassergefährdenden Stoffen (soweit nicht unter den Nrn. 1, 2, 4 bis 6 geregelt)				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage, Ziff.5)	verboten	verboten	nur zulässig entsprechend der Anlage Ziff. 5 für Anlagen wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	nur zulässig entsprechend der Anlage Ziff. 5
3.3 Umgang mit wassergefährden- den Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 (siehe Anlage Ziff. 5)	verboten	verboten	nur zulässig für kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährungsklasse 3 in dafür geeigneten Transportbehältern bis zu 50 Litern	
3.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.5 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	verboten	verboten	verboten
3.6 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten	verboten	—
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen (soweit nicht unter den Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 geregelt)				
4.1 Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
4.2 Regen- und Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	—
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	—
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten	verboten
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Wasch-, Spül- und Kühlwasser aus der Brennerei Pentenried
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone; verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer;	—
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dicht- heit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau (soweit nicht unter den Nrn. 1 bis 4 und 6 geregelt)				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Wald- wege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II;	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten	verboten
5.4 Bade- und Zeltpätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art;	verboten	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr.4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7; verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen;	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten	verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; verboten für Motorsport;	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	—
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—	—
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	verboten	verboten	verboten
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen ohne landwirtschaft- liche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung, sowie zur Unterhaltung von Verkehrs- wegen	verboten	verboten	verboten	— (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs.2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14	verboten wie Nr. 1.14	verboten wie Nr. 1.14	verboten wie Nr. 1.14
6. bei baulichen Anlagen allgemein (soweit nicht unter den Nrn. 1 bis 5 geregelt)				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammel- entwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7; verboten, sofern Gründungs- sohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt;	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwä- serung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7; verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt;
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	verboten	—
7. Betreten	verboten	—	—	—

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Vorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 30. Oktober 1978 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom 8. November 1978 Nr. 72/1978) außer Kraft.

Starnberg, den 12. November 2004
Landratsamt Starnberg

gez.
Heinrich F r e y
Landrat

Anlagen (Bestandteil der Schutzgebietsverordnung):
Schutzgebietsplan M 1 : 15000
Schutzgebietsplan M 1 : 5.000 bzw. 1 : 2500
Maßgaben zu § 3 der Verordnung

Anlage - Maßgaben zu 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4
Ziff. 1) zu 1.4, 1.5, 1.7 und 1.9:

Es wird auf den Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung), sowie Musterpläne enthält.

Ziff. 2) zu 1.9:

2.1) Stallungen mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- | | | |
|------------------------------|-------------|-----------------------|
| – Milchkühe | 40 Stück | (1 Stück = 1,0 DE) |
| – Mastbullen | 65 Stück | (1 Stück = 0,62 DE) |
| – Mastkälber, Jungmastrinder | 150 Stück | (1 Stück = 0,27 DE) |
| – Mastschweine | 300 Stück | (1 Stück = 0,13 DE) |
| – Legehennen, Mastputen | 3500 Stück | (100 Stück = 1,14 DE) |
| – sonstiges Mastgeflügel | 10000 Stück | (100 Stück = 0,4 DE) |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.2) Stallungen mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.3) Stallungen mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 2.1) und 2.2) zu ermitteln.

Ziff. 3) zu 1.10:

Beweidung und Freilandtierhaltung: Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

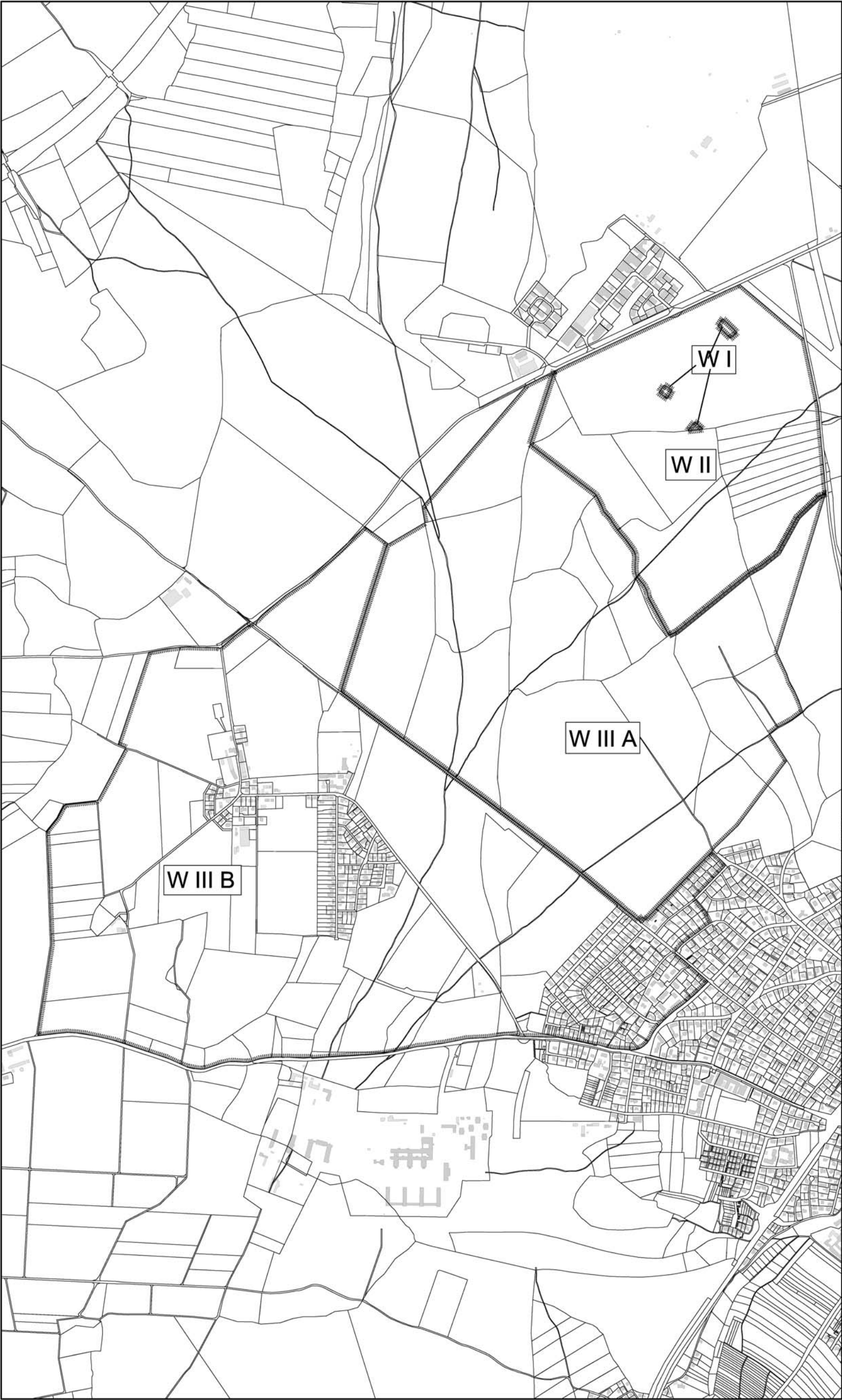
Ziff 4) zu 1.17:

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Ziff 5) zu 3.1, 3.2 und 3.3 (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen):

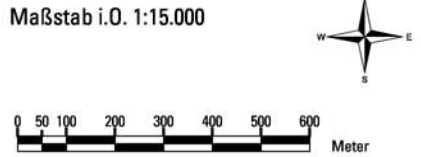
1. Wassergefährdende Stoffe:



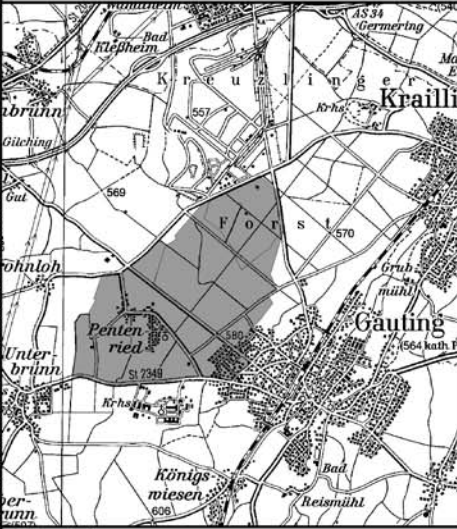
Schutzgebietskarte
zur Verordnung des Landratsamtes
Starnberg über das Wasserschutzgebiet
"Kreuzlinger Forst"
vom 12. 11. 2004

Legende:

- Wasserschutzgebiet
- Wasserschutzzone I
- Wasserschutzzone II
- Wasserschutzzone III A
- Wasserschutzzone III B



Kartengrundlage: DFK 1:5.000
Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung



Übersicht:
Kartengrundlage: TK 1:100.000
Maßstab i.O. 1:100.000
© Bayerisches Landesvermessungsamt



Starnberg, den 12. 11. 2004 Heinrich Frey, Landrat

- Kartenerstellung -
Landratsamt Starnberg GIS Dienststelle



Es ist jeweils die aktuelle Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)A zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 3.2):
Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:
oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.
Unter Nr. 3.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 3.3):

- Von der Nr. 3.3 sind nicht berührt:
- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Verordnung,
 - Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
 - das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
 - Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
 - Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

12. Änderung des Flächennutzungsplans

im Bereich der ehemaligen Bayerischen Textilwerke in Tutzing

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 02.11.2004 liegt gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 29.11.2004 bis 04.01.2005

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Tutzing, den 16.11.2004

GEMEINDE TUTZING

P. Lederer, Erster Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 für das Fabrikgelände

Lindemannstraße – ehemalige Bayerische Textilwerke – in Tutzing

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung i.d.F. vom 02.11.2004 liegt in der Zeit

vom 29.11.2004 bis 04.01.2005

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, den 16.11.2004

GEMEINDE TUTZING

P. Lederer, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen

im westlichen Teil des Landkreises Starnberg

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für

weiterführende Schulen im

westlichen Teil des Landkreises Starnberg für das

Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des Art. 68 ff i.V. mit § 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg folgende

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgestellt. Dadurch werden im Vermögenshaushalt die Einnahmen und Ausgaben um 350.000,– € erhöht und damit der Gesamtbetrag von bisher 1.619.000,– € auf 1.969.000,– € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird von 850.000,– € um 350.000,– € erhöht und damit auf 1.200.000,– € festgesetzt.

§ 3

Die bisherigen Festsetzungen in der Ursprungshaushaltssatzung für das Jahr 2004 bleiben unverändert.

§ 4

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
Gilching, den 22.09.2004

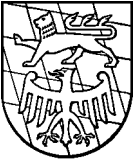
ZWECKVERBANDES FÜR WEITERFÜHRENDE SCHULEN IM

WESTLICHEN TEIL DES LANDKREISES STARNBERG

T. Reich, Vorstandsvorsitzender

Mit Bekanntmachung vom 28.09.04 wurde bekannt gegeben, dass die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2004 für den Zweckverband für weiterführende Schulen täglich in der Zeit zwischen 10 – 12 Uhr im Geschäftszimmer des Zweckverbandes im Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching, Talhofstr. 7, Zimmer E 107 während des ganzen Jahres zur Einsicht aufliegt.

QUALIFIZIERT ● ANBIETERUNABHÄNGIG ● VERBRAUCHERNAH



NEU: Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e.V.

im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

Nächster Termin:

Donnerstag,

2. Dezember 2004

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung

15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Telefon: (0 81 51) 148 - 475



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung

unter Telefon (08151) 148-900

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.